



Tätigkeitsbericht 2009



Der Datenschutzbeauftragte hat dem Stadtrat und dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über Tätigkeit und Feststellungen und über den Stand des Datenschutzes zu erstatten*.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum von 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 ab.

Der Bericht ist abrufbar unter www.stadt-zuerich.ch/datenschutz.

*Art. 19 ADSV, § 39 IDG

Abkürzungsverzeichnis

ADSV	Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich vom 5. November 1997 (AS 236.100)
AS	Amtliche Sammlung der Stadt Zürich, www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home.html
DSG	Gesetz über den Schutz von Personendaten des Kantons Zürich vom 6. Juni 1993 (Datenschutzgesetz); aufgehoben per 1. Oktober 2008
GR	Gemeinderat der Stadt Zürich, www.gemeinderat-zuerich.ch
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007 (LS 170.4); in Kraft seit 1. Oktober 2008
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008 (LS 170.41); in Kraft seit 1. Oktober 2008
LS	Loseblattsammlung, Zürcher Gesetzessammlung, www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/home.html
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts, www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

Inhaltsverzeichnis

I	Berichtsjahr 2009	2
II	Themen	5
	Gesetzgebungsverfahren	
1	Neuerlass Städtische Datenschutzverordnung (DSV)	5
2	Internet- und E-Mail-Reglement	8
3	Bearbeitungsreglement GAMMA	9
4	Videoreglement für städtische Schulanlagen	10
5	Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht	11
	Datenbearbeitungen durch die Stadtverwaltung	
6	Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS); Videoüberwachung	12
7	Personenkontrollen in und um Kontakt- und Anlaufstellen (K&A)	14
8	Kontrolle des ruhenden Verkehrs	15
9	Forschungsprojekt gewalttätige Minderjährige	17
10	Digitale Röntgenbilder	18
11	Fall-Management in Stadtspitälern	19
12	Datenspeicherung bei Sportabos	20
13	Antrag auf Schulgeldermässigung bei der Jugendmusikschule	21
14	Einsicht der Schulleitung in Hortakten	22
15	Informationspflicht der VBZ bei Fahrausweiskontrollen	23
16	Prozessoptimierung bei der Bürgerrechtsabteilung	24
17	Strafregistrauszug bei Neuanstellung	25
18	Datenbekanntgabe an das kantonale Migrationsamt	27
	Personalbereich der Stadtverwaltung	
19	Einsichtsrecht der Finanzkontrolle in Personaldaten	28
20	Antrag auf Kinder- und Ausbildungszulagen	30
III	Weitere Tätigkeiten	32

¹ LS 170.4.

² LS 170.41.

³ AS 170.400; in Kraft seit 1. Oktober 2008.

⁴ TB 2008, S. 6 f.

⁵ § 8 Abs. 1 IDG: «Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist».

I Berichtsjahr 2009

2

Im Berichtsjahr 2009 stehen die Auswirkungen des neuen kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)¹ sowie der dazugehörenden Verordnung des Regierungsrats (IDV)² im Vordergrund. Erwähnenswert sind insbesondere die Auswirkungen in folgenden Bereichen:

Mit Erlass des IDG und der IDV per 1. Oktober 2008 wurde nicht nur das revidierte Datenschutzrecht in Kraft gesetzt, sondern auch das *Öffentlichkeitsprinzip* im Kanton Zürich eingeführt. Bis zum Inkrafttreten des IDG im Herbst 2008 wurde die Datenschutzstelle regelmässig auch um Auskunft und Beratung zum Öffentlichkeitsprinzip angefragt. Nachdem der kantonale Gesetzgeber darauf verzichtet hat, dem Datenschutzbeauftragten Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips zu übertragen und der Stadtrat mit der Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip³ die entsprechenden Zuständigkeiten für die Stadtverwaltung geregelt hat, haben sich die diesbezüglichen Anfragen stark reduziert.⁴ Seither hatte sich die Datenschutzstelle nur noch in (wenigen) Einzelfällen mit Fragen des Öffentlichkeitsprinzips zu beschäftigen.

Die Revision des kantonalen *Datenschutzrechts* stellte die Stadtverwaltung erfreulicherweise vor keine nennenswerten Probleme. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das Datenschutzrecht mit dem IDG keine grundlegenden Änderungen der bis anhin bekannten Bearbeitungsprinzipien erfahren hat. Aus Sicht der städtischen Dienstabteilungen und Departemente stellen die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen, welche für Datenbearbeitungen erforderlich sind, wohl die wichtigste materielle Änderung des kantonalen Datenschutzrechts dar. Im Vergleich zum bisherigen Datenschutzgesetz bringt das IDG diesbezüglich nämlich sowohl geringere als auch strengere Anforderungen mit sich. Während ordentliche, d.h. nicht sensible Personendaten immer dann bearbeitet werden dürfen, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dies erfordert⁵, wird für die Bearbeitung sensibler Daten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz verlangt⁶. Diese letztgenannte Anforderung des IDG an die Gesetzmässigkeit wird dazu führen, dass für sensible Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung, die sich nicht oder nur teilweise auf Bundes- oder kantonales Recht abstützen können, vermehrt Rechtsgrundlagen erforderlich sein werden, welche durch

⁶ § 8 Abs. 2 IDG: «Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz».

⁷ § 10 IDG: «Das öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung».

⁸ § 24 Abs. 3 IDV.

⁹ Die Einbindung der Vorabkontrolle ins städtische IT-Controlling-Verfahren, welchem alle IT-Vorhaben mit Kosten über CHF 200'000 unterliegen, ist dagegen erfolgt; vgl. TB 2008, S. 4.

den Gemeinderat zu schaffen sind. Bereits bestehende Datenbearbeitungen von sensiblen Personendaten müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des IDG (d.h. bis 30.09.2013) über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen. Wichtigstes Instrument zur Prüfung, ob für geplante Datenbearbeitungen die erforderlichen Rechtsgrundlagen gegeben sind, stellt die mit dem IDG neu eingeführte Vorabkontrolle dar.

Mit der *Vorabkontrolle* hat der Gesetzgeber ein Prüfverfahren für besonders sensible und heikle Bearbeitungen von Personendaten eingeführt.⁷ Derartige Datenbearbeitungen sind der Datenschutzstelle vor dem operativen Einsatz zu melden; die Datenschutzstelle hat dann «innert angemessener Frist» die entsprechende Prüfung vorzunehmen und das Ergebnis mitzuteilen.⁸ Die ersten Erfahrungen mit der Vorabkontrolle im Berichtsjahr haben gezeigt, dass diese Prüfungen weniger formell und standardisiert erfolgen können, als sich dies der kantonale Gesetzgeber wohl vorgestellt hat. Die Einbindung der Vorabkontrolle in bestehende Verwaltungsprozesse wird zwar soweit wie möglich angestrebt, schliesslich kann aber nur für einen Teil der zu prüfenden Vorhaben eine Standardisierung gewährleistet werden. Dies deshalb, weil das Gesetz von «Datenbearbeitung» und nicht von «IT-Projekt» spricht und somit die Bandbreite der zu prüfenden Vorhaben grundsätzlich beliebig gross ist und auch Vorhaben beinhaltet, welche nicht im Rahmen von verbindlichen Prozessen realisiert werden.⁹ Eine weitere Schwierigkeit der Vorabkontrolle zeigt sich bereits bei der Pflicht zur Meldung an die Datenschutzstelle. Das kantonale Recht führt mit dem Kriterium der «besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen» einen neuen Begriff ein, welcher im Verwaltungsalltag erst noch konkretisiert werden muss. Diese offene Formulierung der zu meldenden Datenbearbeitungen hat zur Folge, dass die verantwortlichen Organe bzw. die Projektverantwortlichen nicht eindeutig erkennen können, ob ihr Vorhaben der Vorabkontrolle unterliegt oder nicht. Für die Beantwortung dieser Frage ist eine Wertung erforderlich, welche aber nicht von der jeweiligen Projektleitung bzw. der jeweiligen Dienstabteilung, sondern von der Datenschutzstelle vorzunehmen ist. Diesen Entscheid kann die Datenschutzstelle aber erst fällen, wenn sie über genügende Projektinformationen verfügt. Dies führt dazu, dass ihr quantitativ mehr Vorhaben zu melden sind, als schliesslich tatsächlich der Vorabkontrolle unterliegen.

Mit einem einfach gehaltenen Formular der Datenschutzstelle¹⁰ werden den Projektverantwortlichen im Sinne einer Checkliste die Kriterien, die gemäss exemplarischer Aufzählung in der IDV¹¹ eine Vorabkontrolle auslösen können, erklärt. Diese erhalten damit die einfache Möglichkeit, ihre Vorhaben – auch wenn über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle Zweifel bestehen – der Datenschutzstelle zu melden. Nach erfolgter Meldung bestimmt der Datenschutzbeauftragte jeweils im Einzelfall das geeignete weitere Vorgehen, abhängig davon, inwiefern weitergehende Informationen zu Sachverhalt oder Rechtslage erforderlich sind sowie in Rücksichtnahme auf Projektstand und verfügbare Dokumentationen. Im Berichtsjahr sind der Datenschutzstelle unter dem Titel Vorabkontrolle zehn Vorhaben bzw. Projekte zur Prüfung eingereicht worden (im ersten Quartal 2010 wurden bereits elf weitere gemeldet). Nach entsprechender Prüfung der eingereichten Dokumentationen und/oder Präsentationen durch die Projektleitungen konnte bei fünf Projekten festgehalten werden, dass diese nicht der Vorabkontrolle unterliegen. Bei den restlichen fünf Projekten führte die Datenschutzstelle jeweils eine Vorabkontrolle durch. Auch wenn der Gegenstand der Vorabkontrolle insofern klar ist, als sich dieser (nur) auf eine Prüfung der wichtigsten rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen beziehen kann¹², sind Umfang und Schwerpunkte der Prüfung bei jedem einzelnen Vorhaben situativ festzulegen.¹³

Eine unmittelbare Auswirkung des kantonalen IDG zeigt sich schliesslich auch im Revisionsbedarf des städtischen Datenschutzrechts. Die Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV)¹⁴ stammt aus der zweiten Hälfte der 90er-Jahre und bedarf der Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht. Darüber sowie über die hauptsächlichen Tätigkeiten der Datenschutzstelle in den Bereichen Gesetzgebungsverfahren, Beratung und Kontrolle geben die nachfolgenden Kapitel *II Themen* und *III Weitere Tätigkeiten* Auskunft.

¹⁰ Abrufbar auf der Website der Datenschutzstelle der Stadt Zürich.

¹¹ § 24 Abs. 1 IDV: «Besondere Risiken im Sinne von § 10 IDG liegen bei einem Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten insbesondere dann vor, wenn es

- a) ein Abrufverfahren vorsieht,
- b) die Sammlung einer Vielzahl besonderer Personendaten betrifft,
- c) mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist,
- d) vorsieht, dass mindestens drei verschiedene öffentliche Organe gemeinsam Personendaten bearbeiten, oder
- e) eine grosse Anzahl von Personen betrifft».

¹² So auch die Haltung des kantonalen Datenschutzbeauftragten; vgl. hierzu das Merkblatt «Vorabkontrolle», abrufbar unter www.datenschutz.ch.

¹³ Wichtige Grundlagen für die Beurteilung der technischen Rahmenbedingungen stellen regelmässig auch die Begutachtungen und Konzepte der Fachstelle OIZ IT Security dar.

¹⁴ AS 236.100.

¹⁵ Der Gemeinderat hat die Vorlage zur weiteren Beratung der GPK zugewiesen (GR-Nr 2010/139).

¹⁶ Vgl. dazu auch TB 2008, S. 7 f.

¹⁷ Einfrage an den Stadtrat vom 11. Dezember 2008.

¹⁸ GR-Nr. 2010/139.

II Themen

5

1 Neuerlass Städtische Datenschutzverordnung (DSV)

Mit Weisung vom 24. März 2010 beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat den Neuerlass einer städtischen Datenschutzverordnung (DSV)¹⁵. Diese Vorlage, welche die vollständige Überarbeitung der geltenden Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) zum Gegenstand hat, stellte das wichtigste und umfangreichste (ausserordentliche) Geschäft der Datenschutzstelle im Berichtsjahr dar.¹⁶

In Absprache mit dem Stadtrat¹⁷ hat die Datenschutzstelle einen Entwurf einer totalrevidierten städtischen Datenschutzverordnung erarbeitet. Im zweiten Quartal 2009 hat sie die Beraterinnen und Berater für Datenschutz der Departemente sowie den Rechtskonsulenten eingeladen, zum damaligen Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die Datenschutzstelle die Vorlage überarbeitet und die Weisung des Stadtrats vom 2. September 2009 vorbereitet, mit welcher ein stadtweites Vernehmlassungsverfahren eröffnet wurde. Sämtliche Departemente und zahlreiche Dienstabteilungen haben ihre Stellungnahmen innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis Ende Oktober 2009 der Datenschutzstelle eingereicht. Die Vernehmlassungsvorlage ist bei der Stadtverwaltung auf grosse Zustimmung gestossen. Anpassungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden in erster Linie in Bezug auf die vorgeschlagenen Videobestimmungen geäussert. Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren hat die Datenschutzstelle die Vorlage nochmals überarbeitet und die eingangs erwähnte Weisung des Stadtrats vom 24. März 2010 vorbereitet.

Gegenstand der Vorlage ist nicht nur der Vollzug des übergeordneten kantonalen Datenschutzrechts (IDG), sondern auch die Schaffung neuer materiell-rechtlicher Grundlagen, welche die Stadtverwaltung ermächtigen, bestimmte Datenbearbeitungen vorzunehmen. Letztere werden nachfolgend in zusammengefasster Form dargestellt. Umfassend kommentiert ist die Vorlage in der Weisung des Stadtrats vom 24. März 2010¹⁸.

Einwohnerkontrolle

Die Daten der Einwohnerkontrolle stellen für zahlreiche Verwaltungsstellen wie auch gelegentlich für Privatpersonen wichtige und zum Teil unentbehrliche Informationen dar. Die massgebenden Rechtsgrundlagen für den Umgang mit den Daten der Einwohnerkontrolle finden sich im kantonalen

¹⁹ LS 131.1.

²⁰ § 38 Gemeindegesetz; LS 131.1.

²¹ § 106d StPO/ZH; das kantonale Polizeigesetz (LS 550.1) enthielt in § 32 eine Regelung für die Videoüberwachung zu ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Zwecken, welche jedoch vom Bundesgericht (Urteil C_179/2008 vom 30.09.2009, zur Publikation vorgesehen) aufgehoben wurde.

II Themen

6

Gemeindegesetz¹⁹. Dieses lässt unter der Voraussetzung, dass das kommunale Recht explizite Grundlagen schafft, zu, dass auf Informationen aus dem Einwohnerregister bspw. via Zürinetz oder Internet zugegriffen werden kann (sog. Abruf- bzw. online-Verfahren).²⁰ Die Vorlage sieht nun eine entsprechende rechtliche Basis vor, um Verwaltungsstellen und in beschränktem Masse auch Privatpersonen einen solchen effizienten Informationsbezug von Einwohnerkontrolldaten zu ermöglichen. Die Datenschutzkonformität wird bei Abruf- bzw. online-Verfahren mittels Differenzierung der zulässigen Datenbezüge, Festsetzung klarer Voraussetzungen sowie der Verpflichtung zur Implementierung von Kontrollmöglichkeiten gewährleistet.

Videoüberwachung

Die Regelung der Videoüberwachung stellte die grösste Herausforderung bei der Erarbeitung dieser Vorlage dar, auch wenn sich der Umfang der vorgeschlagenen Bestimmungen schliesslich auf zwei Artikel beschränkt. Sowohl das frühere kantonale Datenschutzgesetz wie auch das geltende IDG kennen keine expliziten Bestimmungen zu Videoüberwachung. Nur in wenigen Bereichen bestehen diesbezüglich spezialgesetzliche und genügend detaillierte Rechtsgrundlagen, so bspw. im öffentlichen Verkehr oder in der Strafverfolgung²¹. Die Fragen nach Zulässigkeit und Voraussetzungen beim Einsatz von Videoüberwachung müssen daher in aller Regel mit den allgemeinen und abstrakt gehaltenen Bearbeitungsprinzipien wie Gesetzmässigkeit, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Transparenz (Nachvollziehbarkeit) und Sicherheit beantwortet werden. In Bezug auf Videoüberwachung stellt dies die Stadtverwaltung mit ihrer grossen Heterogenität an Aufgaben und Tätigkeiten vor nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten und bringt die Gefahr uneinheitlicher Anwendung und fehlender Rechtssicherheit mit sich. Für diejenigen Anwendungsfälle von Videoüberwachung, wie sie sich regelmässig in vergleichbarer Weise bei verschiedenen städtischen Verwaltungsstellen ergeben, wurde deshalb eine einheitliche und praktikable Regelung erarbeitet. Nicht Gegenstand der neuen städtischen Datenschutzverordnung sind dagegen spezifische Videoanliegen, welche nur einzelne Verwaltungsstellen aufgrund besonderer Aufgaben haben. Für solche sind allenfalls spezialgesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Der Entwurf regelt im Wesentlichen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachung zulässig und wer für deren

Einsatz zuständig ist. Gemäss Vorlage soll Videoüberwachung zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen sowie zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen in der Stadtverwaltung grundsätzlich eingesetzt werden dürfen. Videoüberwachung zu anderen Zwecken wird dabei nicht ausgeschlossen, muss sich aber auf andere gesetzliche Grundlagen abstützen können. Die Datenschutzstelle sah im Verordnungsentwurf anfänglich eine Anknüpfung des Videoeinsatzes an das Hausrecht vor, welches bei Liegenschaften der Stadtverwaltung zu Schutz- und Abwehrmassnahmen berechtigt. Dies erwies sich aber als zu restriktiv und zu wenig praktikabel. Mit den überarbeiteten Bestimmungen wird nun zwar eine grundsätzliche Ermächtigung für Videoüberwachung zum erwähnten Zweck (Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen sowie zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen) statuiert, gleichzeitig wird diese Ermächtigung jedoch an klare und strenge Bedingungen geknüpft. So muss sich die Videoüberwachung stets aus der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der jeweiligen Verwaltungsstelle herleiten lassen und darf nur eingesetzt werden, wenn sie eine geeignete und erforderliche Massnahme darstellt. Zentrale Bedeutung kommt insbesondere auch der Reglementsspflicht zu. Die Stadtverwaltung wird verpflichtet, für jede Videoüberwachung ein schriftliches Reglement mit vorgegebenem Mindestinhalt zu erlassen und der Datenschutzstelle zur Prüfung vorzulegen. Im Vernehmlassungsverfahren war diese Reglementsspflicht unbestritten. Des Weiteren ist vorgesehen, dass Videoüberwachungen, welche von der Datenschutzstelle als besonders sensibel qualifiziert werden, nicht in die alleinige Kompetenz der jeweiligen Verwaltungsstellen fallen. Derartige Videoüberwachungen sollen durch den Stadtrat genehmigt werden müssen. Die Triage der Videoüberwachungen und der damit verbundene Entscheid, ob eine Videoüberwachung als sensibel zu qualifizieren ist und somit der Genehmigung durch den Stadtrat bedarf, liegen damit in der Zuständigkeit der Datenschutzstelle.

Reglementierte Pilotversuche

In Ausnahmefällen sollen bestimmte Datenbearbeitungen, für welche eigentlich formellgesetzliche Grundlagen (d.h. Verordnungen des Gemeinderats) notwendig sind, gestützt auf eine zeitlich befristete Reglementierung durch den Stadtrat durchgeführt werden können. Insbesondere bei neuartigen Vorhaben kann sich das Problem stellen, dass die Modalitäten einer Datenbearbeitung aufgrund fehlender Erfahrungswerte noch nicht präzise definiert

²² StRB 765/2009.

²³ TB 2007, S. 7 f. und TB 2008, S. 8.

²⁴ Per E-Mail durch den Vorsteher des Finanzdepartements sowie im «Interna», dem den Mitarbeitenden jeweils mit der Lohnabrechnung zugestellten Newsletter.

II Themen

8

und somit auch nicht in den zu erarbeitenden gesetzlichen Grundlagen abgebildet werden können. Um dieser Schwierigkeit, wonach gesetzliche Grundlagen bereits geschaffen sein sollten, bevor die zu regelnden Modalitäten bekannt sind, begegnen zu können, wird in unmittelbarer Anlehnung an das Bundesrecht vorgeschlagen, dem Stadtrat in Ausnahmefällen und unter sehr restriktiven Bedingungen eine entsprechende, limitierte Gesetzgebungskompetenz einzuräumen. Was das Eidgenössische Datenschutzrecht seit der letzten Revision im Jahr 2006 kennt, soll damit auch nach städtischem Datenschutzrecht möglich sein.

2 Internet- und E-Mail-Reglement

Am 17. Juni 2009 wurde das Reglement über die Nutzung und Überwachung von Internet und E-Mail (Internet- und E-Mail-Reglement) vom Stadtrat erlassen²² und konnte wie geplant auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden. Damit war die Erarbeitung eines Internet- und E-Mail-Reglements erfolgreich zu Ende geführt worden. Der Datenschutzbeauftragte, unter dessen Leitung das Projekt stand, hatte in seinen letzten beiden Tätigkeitsberichten jeweils über den Stand der Arbeiten berichtet.²³

Das Reglement ersetzt die bisherigen Bestimmungen und gilt für alle städtischen Angestellten sowie für alle weiteren Benutzerinnen und Benutzer, welche die Infrastruktur der Stadtverwaltung in vergleichbarer Weise nutzen. Das neue Reglement regelt u.a. die dienstliche und private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz, die Handhabung der persönlichen E-Mail-Accounts, die Verschlüsselung von E-Mails sowie Voraussetzungen und Umfang von Überwachungen. Über das Inkrafttreten des Reglements wurden die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgängig informiert²⁴ und auf weitergehende umfassende Informationen im Intranet verwiesen.

Den städtischen Mitarbeitenden wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass ihnen das Reglement von ihrer Personalabteilung ausgehändigt werde und sie Erhalt und Kenntnisnahme auf einem von HRZ zur Verfügung gestellten Formular (bis spätestens Ende Juni 2010) schriftlich zu bestätigen haben. Die unterzeichneten Formulare werden schliesslich in den Personaldossiers der Mitarbeitenden abgelegt.

²⁵ TB 2008, S. 9; TB 2007, S. 10 f.; TB 2006, S. 11 f.; die Datenbank GAMMA dient der Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen und hatte ursprünglich die Bezeichnung «städtische Hooligan-Datenbank (HOOLDAT)».

²⁶ AS 551.190.

Rückblickend ist das Internet- und E-Mail-Reglement für die Datenschutzstelle vom Beginn seiner Erarbeitung an bis hin zur Umsetzung und Kommunikation seines Inkrafttretens als ein erfolgreiches Projekt zu beurteilen. Dazu beigetragen hat insbesondere die ausgezeichnete Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe. Den Mitgliedern/Vertretern aus Departementssekretariat des Finanzdepartements, HR Stadt Zürich (HRZ) sowie Organisation und Informatik der Stadt Zürich (OIZ) sei auch an dieser Stelle nochmals gedankt. Zudem scheint sich das neue Reglement in der Praxis zu bewähren, zumindest haben seither keinerlei Unklarheiten oder Rechtsunsicherheiten Anlass zu Anfragen an unsere Stelle gegeben.

3 Bearbeitungsreglement GAMMA

Die Stadtzürcher Stimmberechtigten haben am 27. September 2009 die Verordnung über die Datenbank GAMMA mit grosser Mehrheit angenommen. Über die Entstehung und den Inhalt dieser Verordnung sowie die Beurteilung durch die Datenschutzstelle wurde in den vergangenen Jahren regelmässig berichtet.²⁵ Der Stadtrat hat diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.²⁶

Gemäss Art. 12 der Verordnung hat die Stadtpolizei ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement zu erlassen, welches durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen ist. Die Stadtpolizei hat Ende des Berichtsjahrs ein solches Bearbeitungsreglement erarbeitet und der Datenschutzstelle zur Vernehmlassung zugestellt. Der Datenschutzbeauftragte kritisierte den Entwurf des Bearbeitungsreglements in seiner Stellungnahme im Wesentlichen dahingehend, dass Regelungsgegenstände, die in der GAMMA-Verordnung abschliessend statuiert werden, im Reglement keine ergänzenden Beschreibungen erfahren dürfen. Dagegen sind diejenigen Bereiche, welche gemäss GAMMA-Verordnung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu regeln sind – Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung – bestimmter und griffiger zu konkretisieren. Verlangt wurden bspw. genügend klare Regelungen hinsichtlich Zuständigkeit für Erteilung und Entzug der Zugriffsberechtigungen gemäss Art. 11 GAMMA-Verordnung, hinsichtlich Protokollierungsvorschriften (damit eine möglichst weitgehende Nachvollziehbarkeit der Datenbearbeitung gewährleistet werden kann), hinsichtlich Schutzstufe,

Systemtrennung und Authentisierung sowie hinsichtlich Datenlöschung inklusive deren Sicherstellung und Kontrolle.

²⁷ [StRB 885/2009](#).

Die Stadtpolizei hat sämtlichen Beanstandungen des Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen und das Bearbeitungsreglement gemäss dessen Empfehlungen angepasst und ergänzt. Das Bearbeitungsreglement wurde von der Vorsteherin des Polizeidepartements genehmigt und gleichzeitig mit Inkrafttreten der GAMMA-Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

²⁸ [AS 410.200](#).

4 Videoreglement für städtische Schulanlagen

Mit Beschluss vom 8. Juni 2009 hat der Stadtrat ein Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei städtischen Schulgebäuden und -anlagen erlassen²⁷, welches am 23. November 2009 in Kraft getreten ist²⁸.

Aufgrund zunehmender Vorfälle von Sachbeschädigungen und Verschmutzungen auf Schularealen und vermehrter Einbrüche in Schulhäuser häuften sich bei der Datenschutzstelle die Anfragen zum Einsatz von Videoüberwachung auf Schularealen. Der Datenschutzbeauftragte wandte sich deshalb Ende 2007 an die Vorsteherin des Hochbaudepartements (HBD), den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (SSD) sowie die Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten mit dem Vorschlag, die anstehenden Themen (Bedarf, Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen) gemeinsam zu klären. Ziel war, für einen allfälligen Einsatz von Videoüberwachung auf Schularealen eine einheitliche Regelung anzustreben. In der Folge wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe das inzwischen in Kraft getretene Reglement erarbeitet.

Inhaltlich sind die Möglichkeiten der Videoüberwachung von Schulgebäuden und -arealen restriktiv geregelt. Dies zeigt sich u.a. an folgenden Vorschriften:

- Schulgebäude und -anlagen dürfen mit Video nur überwacht werden, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Anlagen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen;
- Videoüberwachung ist nur zu Zeiten zulässig, während denen Schulgebäude und -anlagen nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen;

²⁹ Vgl. hierzu vorstehend S. 5 ff.

³⁰ GR-Nr. 2010/139.

³¹ ERP = Enterprise Resource Planning.

³² Art. 53 f. AB PR.

- Überwacht werden dürfen nur Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie abschliessbares Aussengelände wie Sport- und Freizeitanlagen;
- Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist;
- Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden;
- Wird in eine Videoaufzeichnung Einsicht genommen, muss darüber der vorgesetzten Stelle Bericht erstattet werden.

Unabhängig von diesem Reglement schlägt die Datenschutzstelle eine Regelung der Videoüberwachung in der totalrevidierten städtischen Datenschutzverordnung vor²⁹, welche der Stadtrat mit Beschluss vom 24. März 2010³⁰ an den Gemeinderat überwiesen hat. Dieses «zweigleisige» Vorgehen drängte sich deshalb auf, weil nach Ansicht der Immobilienverwaltung mit der Videoüberwachung von Schulanlagen nicht bis zum Inkrafttreten der neuen Datenschutzverordnung zugewartet werden konnte. Nach Erlass der revidierten städtischen Datenschutzverordnung wird sich zeigen, ob das städtische Reglement angepasst werden muss oder vollständig aufgehoben werden kann.

5 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht

Zu Beginn des Jahres 2008 wurden in der Stadtverwaltung die bisherigen Applikationen für die Lohnverarbeitung und -administration sowie die Personalkostenplanung durch eine integrierte ERP-Software³¹ (SAP HCM) abgelöst.

Nachdem HRM (Dienstabteilung Human Resource Management) Personalverantwortlichen einzelner Dienstabteilungen die Auskunft über bestimmte Informationen aus SAP HCM verweigerte, gelangten letztere an die Datenschutzstelle mit dem Gesuch um Klärung der Zugriffsrechte auf die SAP HCM Daten. Wie sich herausstellte, unterscheiden die massgebenden Rechtsgrundlagen in den Ausführungsbestimmungen zum städtischen Personalrecht (AB PR)³² zwischen zentralen und dezentralen Personalinformationssystemen und entsprechen somit nicht mehr der aktuellen Situation, wie sie nun seit der Einführung von SAP HCM gegeben ist. Im Verlaufe des Berichtsjahres fanden zum Thema Zugriffsberechtigung und Rollenzuteilung

bei SAP HCM auf Veranlassung der Datenschutzstelle mehrere Besprechungen sowohl mit Vertretern von HRM als auch mit Personalverantwortlichen einzelner Dienstabteilungen statt. Defizit und Notwendigkeit von Regelungen insbesondere hinsichtlich Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Berechtigungen wurden erkannt und führten in einem ersten Schritt dazu, dass seitens HRM die Revision der massgebenden Rechtsgrundlagen an die Hand genommen wurde. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellte dabei die Klärung und Klarstellung von Zuständigkeit und Verantwortung bezüglich Bearbeitung von Personaldaten in der Stadtverwaltung das Hauptanliegen dar, ist dies doch gleichzeitig auch Voraussetzung, um (gestützt darauf) die erforderlichen Zugriffsberechtigungen und Rollenzuteilungen zu definieren. Der Revisionsentwurf, welcher anfangs Januar 2010 der Stadtverwaltung und den Personalverbänden zur Vernehmlassung zugestellt wurde, trug nach Ansicht der Datenschutzstelle diesem Anliegen noch nicht genügend Rechnung. Die Revisionsarbeiten waren zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Tätigkeitsberichts noch nicht abgeschlossen.

³³ [Medienmitteilung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 9. März 2010.](#)

6 Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS); Videoüberwachung

Mitte März 2010 startete die Stadtpolizei den einjährigen Pilotversuch Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS). In der ZAS werden von Alkohol und/oder anderen Drogen Berauschte ausgenüchtert, die zuvor im öffentlichen Raum sich und/oder andere durch ihr Verhalten gefährdet haben und deshalb von der Polizei in Gewahrsam genommen worden sind.³³

Im Vorfeld hatte das Polizeidepartement die Datenschutzstelle um eine Beurteilung hinsichtlich Zulässigkeit und Ausmass von Videoüberwachung innerhalb der ZAS ersucht. Im Rahmen der entsprechenden Prüfung kam die Datenschutzstelle zu folgender Beurteilung:

Ausgangslage jeder Prüfung von Videoüberwachung ist die Frage, zu welchem Zweck diese Massnahme eingesetzt werden soll und ob – mit Blick auf diesen Verwendungszweck – eine ermächtigende, den Anforderungen des Datenschutzrechts entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Die Stadtpolizei hat im Wesentlichen zwei Motivationen bzw. Zwecke für eine Videoüberwachung im Rahmen des Betriebs der ZAS vorgebracht: Einerseits wollte die Stadtpolizei damit ihren Verpflichtungen nachkommen, welche sich für sie aus der sog. Garantenpflicht ergeben, wenn Personen in Gewahrsam ge-

³⁴ § 25 Polizeigesetz (LS 550.1):

«Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

a) sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet».

³⁵ § 8 Abs. 2 IDG:

«Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz».

nommen werden, und andererseits sollte die Videoüberwachung gleichzeitig der Beweissicherung ausserordentlicher Ereignisse dienen.

Der Betrieb der ZAS stützt sich auf das kantonale Polizeigesetz, namentlich auf die Bestimmungen zum polizeilichen Gewahrsam gemäss §§ 25 ff. Weitergehende spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen bestehen nicht. Das Polizeigesetz räumt der Stadtpolizei die Befugnis ein, Personen bei ernsthafter und unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung in Gewahrsam zu nehmen.³⁴ Damit unmittelbar verbunden ist die Pflicht, den Gesundheitszustand der in Gewahrsam genommenen Personen permanent zu überwachen, um in Notfällen sofort (medizinisch) intervenieren zu können. Videoüberwachung in Form von Live-Übertragungen der einzelnen Zellen auf zentrale Monitore stellt in diesen Fällen eine geeignete und erforderliche Massnahme dar, um im Bedarfsfall sofort reagieren zu können. Dagegen sind *Bildaufzeichnungen* für diese Zweckerfüllung unbestrittenermassen weder geeignet noch erforderlich, da sie keinen Beitrag zur geforderten Unmittelbarkeit leisten. Die Bestimmungen von §§ 25 ff. Polizeigesetz stellen somit für Videoüberwachung ohne Bildaufzeichnung zwecks Überwachung der gesundheitlichen Verfassung der Insassen genügende Rechtsgrundlagen im Sinne von § 8 Abs. 2 IDG³⁵ dar.

Im Unterschied hierzu stellen die §§ 25 ff. Polizeigesetz für eine Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung zum Zweck der Beweissicherung keine genügende Rechtsgrundlage dar. Aus der sicherheitspolizeilichen Befugnis, bestimmte Personen unter bestimmten Voraussetzungen in Gewahrsam zu nehmen, lässt sich weder das Recht noch die Pflicht der Polizei ableiten, das Verhalten dieser Personen mittels Videoaufzeichnungen zum Zwecke der Beweissicherung festzuhalten. Auch ist zu beachten, dass im Rahmen der ZAS Videoüberwachungen mit Bildaufzeichnung in viel stärkerem Masse in die Persönlichkeitssphäre der Klientinnen und Klienten eingreifen als Überwachungsmassnahmen ohne Bildaufzeichnung und die persistente Datenhaltung hohe Risiken für Persönlichkeitsverletzungen mit sich bringt. Dies gilt umso mehr, als der Zustand der Insassen regelmässig auch zu einem Kontrollverlust über das eigene Verhalten führt. Gerade für solche sensiblen Datenbearbeitungen, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, verlangt der Gesetzgeber eine hinreichende Bestimmtheit auf formell-gesetzlicher Stufe (§ 8 Abs. 2 IDG). Ein solcher Eingriff lässt sich auch

II Themen

14

nicht dadurch rechtfertigen, dass die Betroffenen ihren Zustand und ihr Handeln, welche zur Zuführung in die ZAS führten, grundsätzlich selbst verschuldet haben. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, die wichtigen und grundlegenden Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn zu erlassen. Kurz: Im Rahmen des Betriebs der ZAS fehlen für Videoüberwachung mit Bildaufzeichnung zum Zwecke der Beweis-sicherung rechtsgenügende Grundlagen im Sinne von § 8 Abs. 2 IDG.

Das Polizeidepartement hat diese Beurteilung der Datenschutzstelle akzeptiert. Im Rahmen der Pilotphase der ZAS wird daher ausschliesslich Videoüberwachung ohne Bildaufzeichnung eingesetzt.

7 Personenkontrollen in und um Kontakt- und Anlaufstellen (K&A)

Das Sozialdepartement der Stadt Zürich unterhält auf Stadtgebiet vier sog. Kontakt- und Anlaufstellen (K&A) mit dem Ziel, Drogen konsumierenden Menschen³⁶ niederschweligen Zugang zu Überlebenshilfe und Beratung zu bieten. Zudem können in beaufsichtigten Injektions- und Inhalationsräumen selber mitgebrachte Drogen unter hygienischen Bedingungen konsumiert werden.³⁷

Ein Besucher einer solchen K&A wandte sich an unsere Fachstelle, nachdem er sich während eines Aufenthalts in einer solchen Institution einer Personenkontrolle durch die Stadtpolizei unterziehen musste. Dabei störte er sich insbesondere daran, dass seine Personalien nicht vor Ort überprüft, sondern von einem Mitarbeiter der Personenfahndung in ein Notizbuch notiert wurden. Daraufhin erkundigte sich der betroffene K&A-Besucher bei der Stadtpolizei Zürich, wieso seine Personalien notiert worden seien und wollte insbesondere wissen, ob die Personalien von drogensüchtigen Personen in einer «Drögeler-Datenbank» festgehalten werden. Die Frage nach einer «Drögeler Datenbank» wurde von der Stadtpolizei Zürich zwar klar verneint, doch war für den Betroffenen die weitere schriftliche Begründung zur Personenkontrolle nicht nachvollziehbar, weshalb er sich an unsere Fachstelle wandte.

Die datenschutzrechtliche Beurteilung einer bestimmten Datenbearbeitung verlangt in aller Regel detaillierte Kenntnis sowohl über die zur Diskussion stehenden Aufgaben der Verwaltung wie auch über deren Umsetzung. Erforderlich waren im vorliegenden Fall vertiefte Abklärungen zu Anlass, Zweck

³⁸ RIPOL ist das automatisierte Fahndungssystem des Bundes; weitere Informationen unter www.ripol.ch.

³⁹ Ordnungsbussengesetz, SR 741.03; Ordnungsbussenverordnung, SR 741.031.

und Durchführung der Personenkontrollen in den K&As. Dazu wurden die Verantwortlichen dieser Institutionen und die zuständigen Polizeistellen um entsprechende schriftliche und mündliche Auskünfte gebeten. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Personenfahnder die K&A im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung regelmässig aufsuchen, um dort nach Personen, die im Fahndungssystem RIPOL³⁸ ausgeschrieben sind oder gegen welche ein Vorführbefehl vorliegt, zu suchen.

Die Datenschutzstelle wurde sowohl von den zuständigen Polizeistellen als auch den Verantwortlichen der K&As insbesondere auf die spezielle Ausgangslage bei diesen Institutionen hingewiesen. So stehen die Betäubungsmittelgesetzgebung und der in diesen Institutionen tolerierte Drogenkonsum in einem gewissen Zielkonflikt zueinander. Diesem Zielkonflikt wird dadurch Rechnung getragen, dass Betäubungsmittelbesitz und -konsum innerhalb der K&As nicht geahndet werden, Drogenhandel aber nicht toleriert wird. Die Unterbindung von Drogenhandel ist sowohl für einen geordneten Betrieb innerhalb der K&As als auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den betroffenen Quartieren unerlässlich. Ausserhalb der K&As gelten Kontrollen und Überwachungen denn auch in erster Linie der Verhinderung von störenden Ansammlungen und der Unterbindung von Drogenhandel.

Die Datenschutzstelle wurde von beiden Seiten dahingehend orientiert, dass kein Informationsaustausch zwischen Personenfahndern und den Mitarbeitenden der K&As stattfinde. Auch gegenüber der Datenschutzstelle bestätigte die Stadtpolizei, dass keine Registrierung jener Personen, welche sich in K&As aufhalten und dort Drogen konsumieren, erfolge. Schliesslich beurteilte die Datenschutzstelle die Abläufe im Zusammenhang mit Personenkontrollen als verhältnismässig und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Aufgaben der Stadtpolizei. Anhaltspunkte für nicht datenschutzkonforme Informationsbearbeitungen durch die Stadtpolizei wurden keine festgestellt.

8 Kontrolle des ruhenden Verkehrs

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden³⁹. Im sog. Ordnungsbussenverfahren kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden. Wird die Busse nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, leitet die

Polizei das ordentliche Verfahren ein. Erstinstanzlich ist in der Stadt Zürich hierfür das Stadtrichteramt zuständig.

Eine Privatperson stellte fest, dass in der Stadt Zürich Angehörige der Stadtpolizei in einem schwarzen Notizbüchlein die Autonummern von Fahrzeugen notieren und wollte von der Datenschutzstelle wissen, ob dieses Vorgehen zulässig sei und wie lange die Informationen in diesen sog. schwarzen Büchlein aufbewahrt werden.

Unsere Fachstelle klärte Sachverhalt und Rechtslage mit den involvierten Verwaltungsstellen eingehend ab. Dabei haben die Stadtpolizei und das Stadtrichteramt folgende Gründe für die praktizierte Erfassung von Informationen im schwarzen Büchlein dargelegt:

- Grundsätzlich kann bei Feststellung einer Übertretung im ruhenden Verkehr unverzüglich eine Ordnungsbusse ausgestellt werden. In der Stadt Zürich werden aber von der Stadtpolizei seit Jahrzehnten sog. Kontrollzeiten eingehalten. Dies bedeutet, dass eine Ordnungsbusse erst nach Ablauf einer bestimmten Frist ausgestellt wird. Mit dieser Praxis soll beispielsweise den Fahrzeuglenkern ermöglicht werden, das für die Parkuhr notwendige Kleingeld zu beschaffen. Diese Praxis bedeutet für das Kontrollpersonal, dass dieses die Fahrzeuge zweimal kontrollieren muss: In einer ersten Kontrolle werden bestimmte Angaben von Fahrzeugen, deren Parkuhr abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird, im schwarzen Büchlein notiert. Bei der zweiten Kontrolle – d.h. nach Ablauf der Kulanfrist – wird gestützt auf die Notizen im schwarzen Büchlein festgestellt, ob tatsächlich eine Übertretung vorliegt und eine Ordnungsbusse ausgestellt werden muss oder nicht.
- Wird eine Ordnungsbusse nicht innert Frist bezahlt, kommt es zu einer Verzeigung beim Stadtrichteramt. Dieses erlässt gestützt auf die Verzeigung bzw. den jeweiligen Polizeirapport eine Strafverfügung. Wird gegen eine solche Strafverfügung Einsprache erhoben, wird der Sachverhalt eingehender abgeklärt. Insbesondere werden die Polizistinnen und Polizisten als Zeugen befragt und die vor Ort schriftlich im schwarzen Büchlein festgehaltenen Wahrnehmungen als Beweismittel zu den Akten genommen. Das Stadtrichteramt verlangt jeweils, dass das schwarze Büchlein im Original vorgelegt wird, insbesondere um die Authentizität oder allfällige Korrekturen feststellen zu können.

⁴⁰ Art. 109 StGB.

⁴¹ Der Begriff «Informationen» umfasst auch die sog. Personendaten, welche gemäss Legaldefinition Informationen sind, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 3 IDG).

⁴² § 9 Abs. 2 IDG: «Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind».

⁴³ Beides wurde nach eingehenden rechtlichen Abklärungen durch die Datenschutzstelle verneint.

Aufgrund dieser Ausführungen ist die von den Mitarbeitenden der Stadtpolizei praktizierte Erfassung von Informationen in den schwarzen Büchlein und deren weitere Bearbeitung zu Kontroll- und Beweis Zwecken nachvollziehbar und gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Auch die von der Stadtpolizei festgelegte Aufbewahrungsdauer von 3 Jahren ist nicht zu beanstanden. Diese Aufbewahrungsdauer entspricht der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ordnungsbussen⁴⁰ und ist somit aus datenschutzrechtlicher Optik als verhältnismässig zu beurteilen.

9 Forschungsprojekt gewalttätige Minderjährige

Die Stadtpolizei beabsichtigt, mittels einer Langzeitstudie mehr über die Lebensumstände von minderjährigen Jugendlichen, welche einer Gewalt- oder Sexualstraftat beschuldigt werden, zu erfahren, um Ansatzpunkte für präventive Massnahmen zu erkennen. Bereits in einer frühen Projektphase gelangte die Stadtpolizei an die Datenschutzstelle mit der Bitte um Prüfung von Zulässigkeit und Bedingungen eines derartigen Forschungsprojekts.

Gemäss Datenschutzrecht ist die Auswertung von Informationen⁴¹ der Verwaltung zu Forschungs- oder Statistikzwecken grundsätzlich zulässig.⁴² Folgende Umstände lassen das erwähnte Forschungsprojekt jedoch als aussergewöhnlich und aus datenschutzrechtlicher Optik als sehr sensibel erscheinen:

- Gegen die Jugendlichen, welche im Rahmen eines Forschungsprojekts um Auskünfte angefragt werden, wird wegen schwerwiegender Straftaten polizeilich ermittelt. Den Jugendlichen kommen somit zwei unterschiedliche Rollen zu, die strikt auseinander gehalten werden müssen: einerseits sind sie Angeschuldigte in einem Strafverfahren, andererseits Teilnehmende an einem Forschungsprojekt.
- Die geplante Studie ist nur dann erfolgsversprechend, wenn den teilnehmenden Jugendlichen uneingeschränkte Vertraulichkeit zugesichert werden kann; aus der Teilnahme dürfen ihnen in keinerlei Hinsicht irgendwelche Nachteile erwachsen. In diesem Zusammenhang war auch abzuklären, ob der den teilnehmenden Jugendlichen zugesicherten Vertraulichkeit nicht besondere gesetzliche Meldepflichten und Auskunftsrechte (wie bspw. Anzeigepflicht der Polizei oder Auskunftsrecht von Eltern) entgegenstehen, welche die Vertraulichkeit und somit die Studie an sich in Frage stellen.⁴³

- Schliesslich war auch zu berücksichtigen, dass nach Angaben der Stadtpolizei davon auszugehen ist, dass die Bereitschaft der Jugendlichen zur Teilnahme an der Studie in der Regel jeweils direkt im Anschluss an eine polizeiliche Befragung (im Rahmen der Strafuntersuchung) am grössten sein wird. Aus diesem Grund sollte von einer Durchführung der Studie durch ein externes Forschungsinstitut abgesehen und eine interne Lösung angestrebt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Datenschutzstelle in Zusammenarbeit mit der Projektleitung der Stadtpolizei Organisation und Abläufe des geplanten Forschungsprojekts wie folgt festgelegt:

Entscheidend ist, dass die Informationen im polizeilichen Ermittlungsverfahren und jene im Forschungsprojekt getrennt erhoben und bearbeitet werden. Um diese Trennung zwischen Ermittlungsverfahren und Studie sicherzustellen, dürfen die Befragungen der Jugendlichen weder von Mitarbeitenden des Jugenddienstes noch von sonstigen PolizeibeamtInnen durchgeführt werden, sondern nur von BefragterInnen, welche zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise in die polizeilichen Ermittlungsverfahren involviert sind. Zur Gewährleistung dieser Unabhängigkeit müssen diese BefragterInnen dem ausschliesslichen Weisungsrecht der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Polizeidepartements unterstehen, einer absoluten Schweigepflicht auch gegenüber Vorgesetzten unterliegen und vom Rechtsdienst des Polizeidepartements ernannt und instruiert werden. Auswertungen der Befragungen dürfen ausschliesslich durch wissenschaftliche Mitarbeitende der Stadtpolizei erfolgen, welche die Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Anonymität der Auswertungen sowie die Löschung personenbezogener Informationen sicherzustellen haben. Im Übrigen sind die Jugendlichen adressatengerecht über alle wesentlichen Punkte (Ziel der Studie, Freiwilligkeit der Teilnahme, Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit) zu informieren.

Der Entscheid über die Durchführung dieser Langzeitstudie durch das Polizeidepartement steht noch aus.

10 Digitale Röntgenbilder

Seit Ende Juli 2009 steht im Stadtspital Waid für die Bearbeitung, Darstellung und Ablage von Röntgenbildern ein sogenanntes «Picture Archiving und Communication System» (PACS)⁴⁴ im Einsatz. Mit dem

⁴⁵ AS 813.120.

⁴⁶ Die Datenschutzstelle hat dieses Ergebnis dem GUD vorgelegt. Das GUD stützt das Ergebnis vorbehaltlos.

⁴⁷ Vgl. hierzu vorstehende Ausführungen S. 3 f.

⁴⁸ Tätigkeitsbericht 2008 des Kantonalen Datenschutzbeauftragten, S. 10 f., abrufbar unter www.datenschutz.ch.

neuen System können im Stadtspital Waid die Ärztinnen und Ärzte direkt auf die elektronischen Röntgenbilder zugreifen. Bisher war eine elektronische Nutzung der Röntgenbilder nicht möglich. Die im Stadtspital Waid installierten Röntgengeräte produzierten zwar digitale Röntgenbilder, diese mussten aber mittels Laserdrucker auf einen Film gedruckt werden, um dann an den «traditionellen» Leuchtkästen begutachtet werden zu können. Die Röntgenbilder werden zentral verwaltet.

Das Stadtspital Waid hat vor der Einführung dieses Systems die Datenschutzstelle um eine Prüfung des Zugriffs- und Berechtigungskonzepts gebeten. Dabei wurde festgestellt, dass zwar die Zugriffsberechtigungen im Konzept definiert waren, aber nicht geklärt war, wer für die Rechtevergabe bzw. den Erlass der Zugriffs- und Berechtigungsregelungen zuständig und verantwortlich ist. Die Abklärung der Datenschutzstelle hat ergeben, dass der Erlass verbindlicher Zugriffs- und Berechtigungsregelungen gestützt auf das Reglement über die Organisation des Stadtspitals Waid⁴⁵ und der zugehörigen Geschäftsordnung ausschliesslich in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Spitalleitung fällt⁴⁶, was dieser entsprechend mitgeteilt wurde. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 hat die Spitalleitung das Berechtigungskonzept verabschiedet.

In diesem Zusammenhang drängte sich auch die Frage auf, ob die Einführung des neuen Systems der mit dem IDG neu eingeführten Vorabkontrolle⁴⁷ unterliege. Die Datenschutzstelle hat der Spitalleitung diesbezüglich mitgeteilt, dass bei einer ausschliesslich spitalinternen Nutzung und Bearbeitung der elektronischen Röntgenbilder keine Vorabkontrolle notwendig ist. Eine Vorabkontrolle werde aber sicher dann erforderlich, wenn in Zukunft digitale Röntgenbilder mit anderen Spitälern oder mit Haus- und Spezialärzten ausgetauscht werden. Mit derartigen Vorhaben ist in naher Zukunft zu rechnen.

11 Fall-Management in den Stadtspitälern

In der Medienmitteilung zum Tätigkeitsbericht 2008 kritisierte der Kantonale Datenschutzbeauftragte (KDSB) den Einsatz sog. Fall-Manager von Krankenversicherern in Spitälern als rechtswidrigen Eingriff in das Patientengeheimnis.⁴⁸ Er beanstandete im Wesentlichen, dass für den Einsatz von Fall-Managern, welche in die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Spitäler

II Themen

20

integriert werden, weder genügende gesetzliche Grundlagen noch rechtsgenügende Einwilligungen der Patientinnen und Patienten gegeben seien. Der städtische Datenschutzbeauftragte nahm die Kritik des KDSB zum Anlass, von den beiden Stadtspitälern Auskunft zu verlangen, ob auch bei ihnen Fall-Manager von Krankenversicherern im Einsatz stehen und wie gegebenenfalls die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen aussehen. Es konnte festgestellt werden, dass zwar auch in den beiden Stadtspitälern Fall-Manager von Krankenversicherern im Einsatz stehen, diese aber weder in Behandlungsprozesse eingebunden werden noch – ohne Rechtsanspruch – Informationen über Patientinnen und Patienten erhalten. Nach einer ersten Analyse der Situation waren aus datenschutzrechtlicher Sicht keine sofortigen Massnahmen hinsichtlich des Einsatzes von Fall-Managern in den Stadtspitälern angezeigt. Zudem sollen im Kanton Zürich zur Sicherstellung von Datenschutzkonformität und Transparenz beim Fall-Management in den Spitälern die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Spitälern und Krankenversicherern verbessert und angepasst werden. Entsprechende Musterverträge sind derzeit in Erarbeitung und werden der kantonalen und der städtischen Datenschutzstelle zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.⁴⁹

12 Datenspeicherung bei Sportabos

Unsere Fachstelle wurde von einem Jahresabonnenten darüber informiert, dass die einzelnen Hallenbad-Eintritte anscheinend detailliert erfasst und über einen Zeitraum von mehreren Jahren gespeichert bleiben. Da ihn dies irritierte, bat er die Datenschutzstelle um eine rechtliche Beurteilung dieser Praxis. Um zur Anfrage Stellung nehmen zu können, ersuchte der Datenschutzbeauftragte das Städtische Sportamt um weitere Informationen betreffend die Bearbeitung von Abonnenten-Daten durch die städtischen Badeanlagen.

Wie die Abklärungen ergaben, erfolgt die Erfassung und Speicherung der Eintrittsdaten (inkl. der Eintrittszeiten) in erster Linie zum Zwecke der Frequenz-erfassung und -statistik⁵⁰, der Abrechnung innerhalb des Tariffundes sowie der Preiskalkulationen. Die Erfassung und Speicherung der Eintrittsdaten dient somit primär Planungs- und Statistikzwecken. Gemäss § 9 Abs. 2 IDG darf die Stadtverwaltung Personendaten zu Planungs-, Statistik- oder anderen nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten, wenn diese anonymisiert

⁵¹ Diese Vorteile geniessen allerdings nur Inhaber von persönlichen Jahres- und Sommersaisonkarten.

⁵² Art. 6 Verordnung über die Jugendmusikschule der Stadt Zürich (VJSZ), AS 412.620.

⁵³ Art. 6 Abs. 3 VJSZ; der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements hat entsprechende Richtlinien erlassen.

werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind. Die Bearbeitung der Informationen über die mehreren tausend Abonentinnen und Abonnenten durch das Sportamt war hinsichtlich der erwähnten Verwendungszwecke denn auch nicht zu beanstanden. Zu kritisieren war die Datenbearbeitung jedoch aus anderen Gründen:

- Das Sportamt legte zwar in nachvollziehbarer Weise dar, dass eine personenbezogene Speicherung der Eintrittsdaten in gewissem Umfange notwendig ist, insbesondere um eine bestimmte Kundenfreundlichkeit gewährleisten zu können (bspw. Abo-Unterbruch bei Unfall oder Krankheit; Ersatz bei Verlust der Karte⁵¹). Im Einzelnen bleiben die personenbezogenen Eintrittsdaten jedoch zu lange gespeichert. Für die Erreichung der erwähnten Verwendungszwecke sind diese Personendaten nach einer gewissen Zeit nicht mehr erforderlich, so dass diese gestützt auf § 9 Abs. 2 IDG sobald als möglich anonymisiert werden müssen. Mit dem Sportamt wurde deshalb vereinbart, dass dieses abklärt, mit welchen technischen Anpassungen eine verhältnismässige Speicherung der Daten sichergestellt werden kann. Die diesbezüglichen Abklärungen konnten inzwischen abgeschlossen werden und die notwendigen Anpassungen dürften voraussichtlich nächstes Jahr umgesetzt werden können.
- Zu bemängeln war auch eine unzureichende Kundeninformation: Da für die Kundinnen und Kunden aufgrund der Umstände bzw. der Tatsache eines Abokaufs eine personenbezogene Datenspeicherung über längere Zeit nicht ohne Weiteres erkennbar ist, müssen diese in geeigneter Form darüber informiert werden (§ 12 Abs. 1 IDG verlangt, dass Datenbeschaffung und Bearbeitungszweck erkennbar sind). Dieses Manko hat das Sportamt zwischenzeitlich durch Anpassung der entsprechenden Informationen beim Abokauf und auf der Website behoben. Auch wird heute ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abos anonym, d.h. nicht auf den Namen lautend, ausgestellt werden können.

13 Antrag auf Schulgeldermässigung bei der Jugendmusikschule

Für den Unterricht an der städtischen Jugendmusikschule ist ein Schulgeld zu bezahlen, welches vom Stadtrat festgelegt wird.⁵² Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements steht die Kompetenz zu, Richtlinien für die Ermässigung des Schulgelds zu erlassen.⁵³

Gemäss den aktuellen Richtlinien sind die massgebenden Kriterien für eine allfällige Ermässigung des Schulgelds primär das steuerbare Einkommen

⁵⁴ Im Internet abrufbar unter www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/jugendmusikschule.html.

⁵⁵ Angaben gemäss SSD; abrufbar unter www.stadt-zuerich.ch/betreuung.

II Themen

22

und Vermögen der Eltern. Die Eltern können einen entsprechenden Antrag auf Ermässigung des Schuldgelds mit einem von der Jugendmusikschule zur Verfügung gestellten Formular einreichen. Als Beleg für die Berechtigung auf Schulgeldermässigung wird jeweils eine Kopie der definitiven Rechnung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres verlangt. Falls eine solche im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, verlangte die Jugendmusikschule bisher eine Kopie der ersten vier Seiten der letzten eingereichten und unterzeichneten Steuererklärung. Gegen die verlangte Einreichung der Steuererklärung hat sich die Mutter eines Musikschülers bei der Datenschutzstelle beschwert mit der Begründung, in der Steuererklärung seien persönliche und sensible Angaben enthalten, die für die Berechnung der Schulgeldermässigung irrelevant seien (so enthält die Steuererklärung insbesondere Angaben bezüglich Konfession, Beruf, Arbeitgeber, allfällige Beiträge an politische Parteien, behinderungs-, krankheits- und unfallbedingte Kosten).

Unsere Fachstelle hat das Antragsformular geprüft und festgestellt, dass für die Beurteilung eines Antrages auf Schulgeldermässigung – entsprechend denjenigen Informationen, welche auch aus der definitiven Steuerrechnung ersichtlich sind – die Einreichung einer Kopie der unterzeichneten Steuererklärung mit den Angaben «Personalien» sowie gesamtes «steuerbares Einkommen und Vermögen» ausreicht. Weitere Angaben sind für eine Antragsprüfung weder erforderlich noch geeignet. Die Jugendmusikschule hat auf Empfehlung der Datenschutzstelle das Antragsformular entsprechend angepasst und mit dem Hinweis versehen, dass weitergehende Informationen auf der Steuererklärung abgedeckt werden können.⁵⁴

14 Einsicht der Schulleitung in Hortakten

In der Stadt Zürich nimmt fast jedes dritte Schulkind im Alter zwischen 4 und 16 Jahren eine schulergänzende Betreuung (Mittags-/Abendhort, Morgen-/Mittagstisch, Tageshort an Tagesschulen) in Anspruch.⁵⁵

Die Mutter eines schulpflichtigen Kindes, welches in einem städtischen Hort betreut wird, wandte sich mit der Frage an die Datenschutzstelle, ob das Hortpersonal der Schulleitung Auskunft über die betreuten Kinder geben bzw. Einsicht in die Hortakten gewähren dürfe. Anlass dieser Anfrage war die Beurteilung des Sozialverhaltens des Kindes im Schulzeugnis, gegen

⁵⁶ Art. 29 Abs. 1 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, AS 410.130; Art. 8 Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut), AS 412.103.

⁵⁷ Die Verkehrsunternehmungen gewähren eine 10-tägige Kulanzfrist, innerhalb welcher «vergessene» Abonnements am Kundenshalter vorgewiesen werden können. Der bei der Fahrausweiskontrolle ausgestellte und vom Fahrgast unterzeichnete Beleg ist zusammen mit dem Abonnement am Kundenshalter vorzuweisen.

⁵⁸ Vgl. TB 2006, S. 13 f.: Wird ein Fahrgast in einem Verkehrsmittel des ZVV innerhalb von zwei Jahren mehrmals beim Schwarzfahren ertappt, werden die Gebühren gestaffelt erhöht (CHF 80/120/150). Gegen Fahrgäste, die das dritte Mal ohne gültigen Fahrausweis «erwischt» werden, wird zudem Strafanzeige eingereicht.

welche sich die Eltern wehrten. Im Rahmen des Zeugnisrekursverfahrens wurden die Eltern von der zuständigen Schulleitung zu einem Gespräch eingeladen. Dabei nahmen diese erstaunt zur Kenntnis, dass die Schulleitung auch Einsicht in die Hortakten hatte und über Informationen verfügte, welche die Eltern der Hortleitung mitgeteilt hatten. Die Eltern zweifelten die Zulässigkeit dieses Informationsaustausches an, da ihrer Ansicht nach Schule und Hort zwei voneinander getrennte Institutionen seien und das Hortpersonal – insbesondere gegenüber der Schulleitung – zur Verschwiegenheit bzw. zur Geheimhaltung verpflichtet sei.

Die Datenschutzstelle hat die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Informationsaustausches zwischen Hort und Schule bzw. Schulleitung – losgelöst von der erwähnten Einzelanfrage – abgeklärt und stellt Folgendes fest: Die in der Stadt Zürich betriebenen Horte sind Teil des städtischen Schulwesens. Die Schulzeit umfasst sowohl die Unterrichts- als auch die Betreuungszeit. Die Betreuung stellt in den geleiteten Volksschulen daher einen Fachbereich der Schuleinheiten dar und ist deren Schulleitungen unterstellt.⁵⁶ Auf Grund der Vorgesetzten- und Führungsfunktion der Schulleitungen können diese in die Hortakten ihrer Schuleinheit Einsicht nehmen. Das Hortpersonal ist gegenüber der Schulleitung grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet.

15 Informationspflicht der VBZ bei Fahrausweiskontrollen

Wird bei einer Fahrausweiskontrolle ein Fahrgast in einem Verkehrsmittel des Zürcherischen Verkehrsverbundes (ZVV) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, erfasst das Kontrollpersonal die Personalien des Fahrgastes sowie genauere Informationen zum Vorfall in einem elektronischen Erfassungsgesamt. Der Fahrgast erhält einen (ausgedruckten) Beleg dieser Angaben, welchen er vor Ort zu unterzeichnen hat.⁵⁷ Die Informationen werden in einem verbundweiten ZVV-Datenpool für die Gebührenstaffelung und eine allfällige strafrechtliche Verzeigung während zwei Jahren gespeichert.⁵⁸

Ein Fahrgast, welcher wiederholt ohne gültigen Fahrausweis erwischt worden war, hat sich bei der Datenschutzstelle beschwert, weil die VBZ ihn beim ersten Vorfall über den Zweck der Datenerhebung und insbesondere über die Erfassung im ZVV-Datenpool nicht informiert habe. Die VBZ bestätigten der Datenschutzstelle gegenüber, dass sie die Fahrgäste bei einem

ersten Vorfall nicht ausdrücklich über den Zweck der Datenerhebung und die Erfassung im ZVV-Datenpool informieren würden und dass erst bei einem zweiten und dritten Vorfall eine entsprechende Information im Rahmen der Rechnungsstellung erfolge. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) hält demgegenüber ausdrücklich fest, dass die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffenen Personen erkennbar sein müssen (§ 12 Abs. 1 IDG). Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten – um welche es sich vorliegend handelt⁵⁹ – ist der Inhaber der Datensammlung sogar verpflichtet, die betroffenen Personen über den Zweck der Bearbeitung aktiv zu informieren (§ 12 Abs. 2 IDG). Die Datenschutzstelle hat die VBZ auf diese gesetzlichen Vorgaben aufmerksam gemacht und bei der Umsetzung der folgenden Lösung unterstützt:

Neu wird auf den ausgedruckten Belegen, welche das Kontrollpersonal den betroffenen Fahrgästen abgibt, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die persönlichen Angaben für die Gebührenbemessung sowie für allfällige strafrechtliche Verfolgungen im Datenpool des ZVV gespeichert und zwei Jahre nach erfolgter Zahlung gelöscht werden. Auf dem Beleg ist auch vermerkt, dass die Fahrgäste telefonisch oder auf der Website der VBZ weitere Informationen erhalten können.

16 Prozessoptimierung bei der Bürgerrechtsabteilung

Die Stadtkanzlei realisiert im Rahmen des Projekts «Actis» ein neues, zentrales EDV-System, welches die zur Geschäftsverwaltung betriebenen Einzelsysteme ablöst. Als übergeordnetes Ziel verfolgt die Stadtkanzlei mit dem Projekt «Actis» die Optimierung der Geschäftsprozesse.

Ein Teilbereich des Projekts «Actis» beinhaltet die Ablösung des Systems «Justitia», welches von der Bürgerrechtsabteilung⁶⁰ zur Verarbeitung der Bürgerrechtsgeschäfte eingesetzt wird. Die Bürgerrechtsabteilung hat bei der Überprüfung ihrer Geschäftsprozesse festgestellt, dass eine effizientere Behandlung der Bürgerrechtsgesuche möglich wäre, wenn die für die Vervollständigung und Überprüfung eines Gesuchs notwendigen Informationen – insbesondere bei anderen städtischen Amtsstellen (bspw. bei Schul-, Sozial-, Steuerbehörden, Betreibungsämtern) – einfacher beschafft werden könnten.⁶¹ Die Bürgerrechtsabteilung der Stadt Zürich hat die Datenschutzstelle diesbezüglich um eine Beurteilung gebeten. Die verlangte Beur-

⁵⁹ Bei den persönlichen Informationen, die bei den Fahrausweiskontrollen zur Gebührenstaffelung sowie für allfällige strafrechtliche Verzeigungen erhoben werden, handelt es sich gemäss § 3 IDG um besondere Personendaten.

⁶⁰ Die Bürgerrechtsabteilung gehört der Stadtkanzlei an. Sie bearbeitet in der Stadt Zürich die Bürgerrechtsgesuche und überprüft insbesondere, ob die eingegangenen Gesuche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Für die Erteilung des Bürgerrechts ist gestützt auf Art. 52 der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig.

⁶¹ Über ein Bürgerrechtsgesuch darf erst entschieden werden, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt klar ist. Im Bürgerrechtsverfahren müssen die Gesuchstellenden – soweit es ihnen zuzumuten ist – den Nachweis erbringen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Die Behörden nehmen für die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen ergänzende Abklärungen – insbesondere bei anderen Amtsstellen – vor, vgl. § 9 Bürgerrechtsverordnung, BÜV, LS 141.11; § 7 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2.

⁶² § 5 BÜV, LS 141.11.

teilung setzte eine eingehende Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen des Bürgerrechtsverfahrens voraus. Gestützt darauf hat die Datenschutzstelle eine eingehende Prüfung der einzelnen – von der Bürgerrechtsabteilung vorgeschlagenen – Prozesse zur Verbesserung der Informationsbeschaffung vorgenommen.

So konnte im Berichtsjahr ein erster Informations-Prozess wie folgt verbessert werden: Um das Bürgerrecht zu erlangen, muss bei den Gesuchstellenden unter anderem die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gegeben sein.⁶² Diese Voraussetzung wird nicht erfüllt, wenn Gesuchstellende Sozialhilfe beziehen. Bisher hat die Bürgerrechtsabteilung einen allfälligen Sozialhilfebezug durch telefonische Nachfrage bei den (in der Stadt Zürich für die Sozialhilfe zuständigen) Sozialen Diensten überprüft. Auf Grund der grossen Anzahl an Einzelabklärungen war dieses Vorgehen aber mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Neu stellt die Bürgerrechtsabteilung den Sozialen Diensten jeweils eine Liste der im amtlichen Teil des Tagblatts der Stadt Zürich veröffentlichten Bürgerrechtsbewerbenden zu. Die Sozialen Dienste teilen der Bürgerrechtsabteilung anhand dieser Liste mit, welche Gesuchstellenden Sozialhilfe beziehen.

Die Datenschutzstelle wird auf der Grundlage der vorgenommenen Abklärungen die Bürgerrechtsabteilung auch bei der weiteren Optimierung von (Informations-)Prozessen unterstützen.

17 Strafregistrauszug bei Neuanstellung

Die Stadt Zürich schliesst im Sozialbereich regelmässig Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, bspw. mit spezialisierten Institutionen zur Betreuung von hilfsbedürftigen Personen. Im Rahmen einer solchen Leistungsvereinbarung verlangten die Sozialen Dienste der Stadt Zürich von ihrem Vertragspartner, dass er bei der Anstellung von Mitarbeitenden, welche (auch) für die Stadt Zürich tätig sind, einen Strafregistrauszug einfordere. Der Leistungserbringer erachtete die ihm auferlegte vertragliche Verpflichtung zur Einholung eines Strafregistrauszugs bei Neuanstellungen als unverhältnismässig und bat die Datenschutzstelle um Beurteilung.

⁶³ AS 177.100.

⁶⁴ Bspw. darf ein Bewerber für eine Anstellung als Kassier nach Vermögensdelikten befragt werden.

⁶⁵ AS 177.101.

Sofern bei Anstellungen durch die Stadt Zürich die Einforderung eines Strafregistrauszugs zulässig ist, darf die Stadt Zürich nach Ansicht der Datenschutzstelle auch von beigezogenen Dritten verlangen, dass diese bei der Anstellung von Mitarbeitenden einen Strafregistrauszug einholen. Die im Folgenden geschilderten Grundsätze sind deshalb auch von Dritten einzuhalten, welche mittels Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich in einem Vertragsverhältnis stehen.

Der Arbeitgeber darf im Rahmen eines Bewerbungs- und Anstellungsverfahrens jene Informationen einholen, die in Bezug auf das konkrete Arbeitsverhältnis relevant sind (vgl. für das städtische Personalrecht Art. 42 Abs. 3 PR⁶³). Dies gilt auch für das Einholen von Informationen betreffend Vorstrafen. Der Arbeitgeber darf somit Fragen bezüglich Vorstrafen stellen, sofern diese für das in Frage stehende Arbeitsverhältnis einschlägig sind.⁶⁴ Aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch kann hingegen das Verlangen eines Strafregistrauszugs sein, da bei diesem das «Alles oder nichts-Prinzip» gilt: Ein Teilauszug aus dem Strafregister mit den in Bezug auf ein konkretes Arbeitsverhältnis wesentlichen Einträgen ist nicht möglich. Dies führt dazu, dass ein Bewerber allenfalls Strafen offenlegen muss, welche keinen Arbeitsplatzbezug aufweisen. Auf der anderen Seite trifft den Arbeitgeber die Pflicht, seine Arbeitnehmer sorgfältig auszuwählen, was das Einholen bestimmter – für eine sorgfältige Auswahl notwendiger – Informationen bedingt. Die Lösung dieses Konflikts liegt in einer Interessenabwägung.

Das städtische Personalrecht sieht in Art. 19 Abs. 1 AB PR⁶⁵ vor, dass die Anstellungsinstanzen einen Strafregistrauszug verlangen können, ohne dies jedoch genauer zu umschreiben. In Art. 19 Abs. 2 AB PR werden sodann verschiedene Berufsfunktionen und -felder aufgezählt, in welchen zusätzlich (zum Strafregistrauszug) ein polizeilicher Führungsbericht eingeholt werden kann (z.B. bei Stellen mit pädagogischen, erzieherischen und sozialtherapeutischen Funktionen). Der Gesetzgeber hat damit eine erste Interessenabwägung, in welchen Fällen ein allfälliges Zuviel an Informationen gerechtfertigt sein kann, bereits vorgenommen. Der Anstellungsinstanz kommt beim Entscheid, einen Strafregistrauszug zu verlangen, allerdings ein Ermessen zu, da es sich bei Art. 19 AB PR um eine sog. Kann-Vorschrift handelt. Sie ist verpflichtet, ihr Ermessen rechtskonform auszuüben und muss daher in jedem Einzelfall eine Abwägung der bestehenden Interessen vornehmen.

⁶⁶ «in maiore minus» – «im Grösseren ist auch das Kleinere enthalten».

⁶⁷ Art. 62 und 63 AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer); SR 142.20.

⁶⁸ Art. 82 Abs. 5 VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit); SR 142.201.

Massgebend sind insbesondere Interessen, welche sich aus Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der konkreten Stelle ergeben wie z.B. bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder bei Funktionen mit besonderen Kompetenzen, bspw. in finanzieller Hinsicht.

Im konkreten Fall beurteilte die Datenschutzstelle die Haltung der Sozialen Dienste als zulässig, da es sich um eine Leistungsvereinbarung mit einem Dritten handelte, welcher im betreuerischen Bereich tätig ist. Gemäss dem bereits erwähnten Art. 19 Abs. 2 AB PR kann die Anstellungsinstanz bei Stellen mit pädagogischen, erzieherischen und sozialtherapeutischen Funktionen einen polizeilichen Führungsbericht einholen und somit – in maiore minus⁶⁶ – auch einen Strafregisterauszug verlangen. Die im Vergleich zu den Persönlichkeitsrechten der Bewerbenden höhere Gewichtung des Schutzzinteresses der betreuten Personen war im konkreten Fall gerechtfertigt und nachvollziehbar. Eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens war nicht erkennbar.

18 Datenbekanntgabe an das kantonale Migrationsamt

Ausländerinnen oder Ausländern, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, kann gestützt auf Bundesrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen werden.⁶⁷ Über die Datenbekanntgabe, die zum Vollzug der Bestimmungen über den Widerruf von Bewilligungen erforderlich ist, konnten sich die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SoD) und das kantonale Migrationsamt nicht einigen: Die SoD vertraten die Ansicht, dass hinsichtlich der ca. 6'000 Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen in der Stadt Zürich einzig die Tatsache des Sozialhilfebezugs an sich zu melden sei (im Sinne von «X bezieht Sozialhilfe»), wogegen sich das kantonale Migrationsamt auf den Standpunkt stellte, dass nebst dem Bezug insbesondere auch Dauer und Umfang der Sozialhilfeleistungen (ab CHF 25'000 bei Aufenthaltsbewilligung bzw. CHF 40'000 bei Niederlassungsbewilligung) zu melden seien. Die SoD baten die Datenschutzstelle um eine entsprechende rechtliche Prüfung.

Das massgebende Bundesrecht bleibt in Bezug auf den Umfang der Datenbekanntgabe ungenau: Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden werden einzig verpflichtet, unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer der zuständigen kan-

tonalen Ausländerbehörde zu melden.⁶⁸ Der Bezug von Sozialhilfe spielt in der Ausländergesetzgebung insofern eine Rolle, als Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen und andere Verfügungen von der zuständigen Behörde widerrufen werden können, «wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist» (Art. 62 lit. e AuG). Bei Niederlassungsbewilligungen ist ein Widerruf allerdings nur in bestimmten, qualifizierten Fällen möglich, namentlich wenn die betroffene Person «dauerhaft» und «in erheblichem Masse» auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 64 Abs. 2 AuG). Auch Aufenthaltswilligungen können erst widerrufen werden, wenn die Sozialhilfeabhängigkeit erheblich ist.⁶⁹ Dauer und Umfang der Sozialhilfe sind somit gesetzlich vorgesehene Kriterien, welche im Hinblick auf einen möglichen Widerruf eine entscheidende Rolle spielen.⁷⁰ Damit die zuständige Behörde ihre Aufgaben pflichtgemäss wahrnehmen kann, genügt die blossе Kenntnis vom Bezug von Sozialhilfe somit nicht; die Erwägung eines Widerrufs anhand der gesetzlich vorgesehenen Kriterien setzt voraus, dass das Migrationsamt auch über Beginn, Umfang und Beendigung des Sozialhilfebezugs orientiert ist.

Die erwähnten Grenzwerte (CHF 25'000/40'000) sind aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüssen, da die Meldungen damit auf die für das Migrationsamt relevanten Fälle beschränkt bleiben. Ein derartiges Vorgehen trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung und entspricht dem datenschutzrechtlichen «Verbot der Datensammlung auf Vorrat».

Unter Leitung des kantonalen Migrationsamts wurde im Berichtsjahr ein Meldeverfahren für die erwähnte gesetzliche Meldepflicht definiert. An diesen Arbeiten waren auch die SoD und der Datenschutzbeauftragte beteiligt. Das festgestellte gesetzgeberische Defizit führte schliesslich zu einem entsprechenden Ergänzungsvorschlag im hängigen Revisionsverfahren des kantonalen Sozialhilfegesetzes.⁷¹

19 Einsichtsrecht der Finanzkontrolle in Personaldaten

Nachdem die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung in der Verwaltung vermehrt auf – datenschutzrechtlich begründeten – Widerstand⁷² stiess, bat sie die Datenschutzstelle um Stellungnahme zu den Fragen, auf welche Personalinformationen die Finanzkontrolle Einsicht oder Zugriff habe und in welchem Ausmasse.

⁶⁹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; BBl 2002 3809.

⁷⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2007 (2A.692/2006).

⁷¹ Im Rahmen der Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (Kantonsrat Geschäft-Nr. 4628/2009) wurde folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

§ 47a (Informationen an Ausländerbehörden)
«Die Sozialhilfeorgane erstatten der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert die nach Bundesrecht vorgesehenen Meldungen. Sie melden insbesondere:

- a) Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfe, Rückerstattungen von bezogenen Sozialhilfeleistungen sowie Umstände, die sich auf die Höhe der Unterstützungsleistung auswirken,
- b) sonstige Umstände, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind.

Die Sozialhilfeorgane können andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert melden».

⁷² Dieser beruht insbesondere auf einem Verweis auf Art. 46 Personalrecht der Stadt Zürich (PR; AS 177.100), welcher festhält, wenn ein umfassendes Akteneinsichtsrecht in das Personaldossier zusteht. Die Finanzkontrolle ist in dieser Liste nicht erwähnt. Deshalb wird immer wieder die Meinung vertreten, der Finanzkontrolle stehe kein umfassendes Einsichts- und Zugriffsrecht in die Personaldossiers zu.

⁷³ AS 611.100/611.110.

Die Datenschutzstelle klärte diese Problematik ab und hielt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen fest, dass sich die Beantwortung der Frage, auf welche Informationen sich das Einsichtsrecht der Finanzkontrolle beziehe, aus den gesetzlich umschriebenen Aufgaben ergebe. Diese sind in erster Linie in der Finanzverordnung sowie im Finanzreglement der Stadt Zürich⁷³ umschrieben. Aus diesen Rechtsgrundlagen geht hervor, dass der Finanzkontrolle in finanzrelevanten Belangen umfassende Aufsichts- und Kontrollaufgaben zukommen: So hält Art. 6 Finanzverordnung im Einzelnen fest, dass der Finanzkontrolle zum Zwecke ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind bzw. Einsicht in die notwendigen Daten (einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten) zu gewähren ist. Die Datenschutzstelle kommt deshalb zum Schluss, dass der Finanzkontrolle im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein grundsätzliches Einsichtsrecht in alle finanzrelevanten Informationen und Personaldaten zusteht.

Im Hinblick auf die (Anschluss-)Frage, in welchem Ausmass der Finanzkontrolle Einsicht in Personaldaten zu gewähren sei, verwies die Datenschutzstelle auf das allgemeine verwaltungs- und datenschutzrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip. Demzufolge stehen der Finanzkontrolle Auskunfts- und Einsichtsrechte zu, soweit diese für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Insofern unterliegt das Einsichtsrecht der Finanzkontrolle zwar grundsätzlich einer Beschränkung. Da sich allerdings deren gesetzliche Aufgaben auf die umfassende Aufsicht und Kontrolle in finanzrelevanten Belangen erstrecken, müssen auch die Einsichtsrechte entsprechend extensiv verstanden werden, ansonsten eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Finanzkontrolle verunmöglicht würde. Dem entspricht im Übrigen auch der Grundsatz, wonach es dem Kontrolleur zustehen muss zu entscheiden, auf welche Informationen er zur Kontrolle zugreifen will, und dieser Entscheid – aus nahe liegenden Gründen – nicht vom Kontrollierten getroffen werden kann.

Der Datenschutzbeauftragte räumte in seiner Stellungnahme zwar ein, dass die Spezifikation der relevanten Informationen in der Praxis im Einzelnen schwierig sein kann, vor allem wenn eine gegenseitige und detaillierte Kenntnis von Aufgaben und Tätigkeiten der kontrollierenden und kontrollierten Verwaltungsstelle fehle. Angesichts der erwähnten gesetzlichen Rechts-

grundlagen sowie der nachvollziehbaren Begründung der Finanzkontrolle stehe der Gewährung eines umfassenden Einsichts- und Zugriffsrechts in alle finanzrelevanten Inhalte von Personaldossiers aus datenschutzrechtlicher Sicht allerdings nichts entgegen.

Der Datenschutzbeauftragte wies auch darauf hin, dass die Bestimmung von Art. 46 Personalrecht der Stadt Zürich, welche von einzelnen Verwaltungsstellen für die Verweigerung eines umfassenden Akteneinsichtsrechts in das Personaldossier immer wieder zitiert werde, dem vorstehend erwähnten Einsichts- und Zugriffsrecht der Finanzkontrolle nicht entgegen stehe. Im städtischen Personalrecht wird denjenigen Verwaltungsstellen ein umfassendes Einsichtsrecht gewährt, welche ein solches aus personalrechtlichen Gründen benötigen. Benötigen weitere Verwaltungsstellen aus anderen Gründen umfassende Einsichtsrechte in Personaldaten, so ist dies (richtigerweise) in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen zu verankern. Bei der Finanzverordnung der Stadt Zürich, welche wie das Personalrecht ein Gemeinderatsbeschluss ist, handelt es sich um eine derartige *lex specialis*.

20 Antrag auf Kinder- und Ausbildungszulagen

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen⁷⁴ in Kraft, welches auch für die städtischen Mitarbeitenden gilt. Human Resources Management der Stadt Zürich (HRZ) hat angesichts dieser Gesetzesrevision ein neues Formular erstellt, welches von den städtischen Mitarbeitenden zur Geltendmachung von Kinder- und Ausbildungszulagen auszufüllen und bei HRZ einzureichen war.⁷⁵

Auf dem Formular musste u.a. angegeben werden, ob es sich um leibliche oder um Adoptivkinder handelt. Gegen diese Auskunftspflicht beschwerte sich ein städtischer Mitarbeiter und Vater eines Adoptivkindes bei der Datenschutzstelle mit der Begründung, es gehe die Arbeitgeberin nichts an, ob ein Kind adoptiert sei. Ausserdem bestehe mit dieser Informationsbeschaffung die Gefahr der Diskriminierung.

Aufgrund dieser Anfrage hat unsere Fachstelle eine Prüfung des Formulars vorgenommen und betreffend der Erhebung des Adoptivstatus Folgendes festgestellt: Mitarbeitende, welche Kinder- oder Ausbildungszulagen beantragen, müssen den Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne des Zivil-

⁷⁴ [Familienzulagengesetz \(FamZG\)](#), SR 836.2.

⁷⁵ [Gemäss Medienmitteilung des Finanzdepartementes vom 2. April 2009 sind 10'540 Anträge eingegangen.](#)

⁷⁶ Art. 267 Abs. 1 ZGB.

⁷⁷ Neben dem Adoptivstatus wurden im Formular noch weitere Informationen verlangt, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf Kinder- und Ausbildungszulagen nicht notwendig waren. HRZ hat diese Anpassungen ebenfalls vorgenommen.

gesetzbuches erbringen. Im Allgemeinen wird dieser Nachweis durch Einreichung des Familienscheins oder der Geburtsurkunde erbracht. Auf diesen Urkunden ist ein allfälliger Adoptivstatus nicht ersichtlich. Für den Bestand des Kindesverhältnisses ist es irrelevant, ob es sich um ein Adoptiv- oder um ein leibliches Kind handelt. Adoptivkinder erhalten die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern⁷⁶ und sind somit gemäss Zivilgesetzbuch den leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Erhebung des Adoptivstatus auf einem Formular zur Geltendmachung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist somit nicht zulässig.

Da mit der Frage nach der Adoption von Kindern eine äusserst sensible Information verlangt wird, welche eine erhöhte Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung darstellt, hat unsere Fachstelle diesbezüglich eine sofortige Anpassung des Formulars verlangt. HRZ ist der Empfehlung der Datenschutzstelle gefolgt und hat die notwendigen Anpassungen vorgenommen.⁷⁷

Beratungen und Abklärungen

- > Zugriff auf Eigentümer- und Verwalterdaten; Abklärungen für Amt für Baubewilligungen/Amt für Städtebau.
- > Diverse Prüfungen von Adressbekanntgaben des Personalamtes an Quartiervereine.
- > Zugriffsregelung auf Adresslisten, welche sich auf schulinterner Informationsplattform befinden.
- > Betrieb einer Webcam; Prüfung und Beratung hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen.
- > Form und Umfang des Auskunftsrechts betreffend Akten beim Stadtrichteramt.
- > Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber dem Steueramt.
- > Form und Umfang der Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen von BewohnerInnen städtischer Altersheime.
- > Entbindung vom Arztgeheimnis im Hinblick auf die weitere Ausrichtung von Unterstützungsleistungen (wirtschaftliche Sozialhilfe).
- > Angabe von Name und Vorname von Mitarbeitenden auf den Arbeitskleidern; Abklärung rechtliche Zulässigkeit.
- > Projekt Case Management; Prüfung Berechtigungskonzept.
- > Evaluation Projekt Case Management; datenschutzrechtliche Begleitung.
- > Städtischer Gesundheitsbericht, Mitarbeitendenumfrage; Stellungnahme zu Stadtratsweisung betreffend Verlängerung Anonymisierungsfrist; Beurteilung einzelner Detailauswertungen.
- > Implementierung eines Qualitätsmanagements für städtische Berufsbildung; datenschutzrechtliche Begleitung.
- > Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen; Prüfung Formular Billag AG; Information EDOEB.
- > Auskünfte an Betriebsbeamtete über BewohnerInnen eines städtischen Pflegeheims; rechtliche Abklärungen.
- > Online-Zugriff auf Daten der kantonalen Gebäudeversicherung im Rahmen von Liegenschaftenschätzungen durch das Amt für Städtebau; rechtliche Prüfung.

- > Einwohnerregister, Datendrehscheibe ALPHA; Empfehlung: Sperrung des Zugriffs auf das Datenfeld «Religion».
- > Beschaffung neues Fallführungssystem durch Soziale Einrichtungen und Betriebe; datenschutzrechtliche Vorabklärungen.
- > Organisationsanalyse durch externe Firma im Auftrag des Schul- und Sportdepartements; Abklärung datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen; Prüfung Vertrag.
- > Verabschiedung GIS-Strategie durch den Stadtrat; Vernehmlassung.
- > Publikation von persönlichen Mitarbeiterzielen im Intranet; Prüfung Zulässigkeit.
- > Erstellen und Bereitstellen eines Musters bzw. einer Vorlage für eine Geheimhaltungsvereinbarung gemäss IDG (abrufbar auf Website der Datenschutzstelle).
- > Zusammenarbeit mit IT-Controlling; Verfassen von Richtlinien für IT-Projekte.
- > Stellungnahmen zuhanden Vorsteher FD bei Remote Support Anträgen durch OIZ.
- > Case Management im Sozialbereich; diverse rechtliche Abklärungen.
- > E-Voting; Abklärungen hinsichtlich Registersuche.

Forschungen und Umfragen

Folgende Forschungsprojekte wurden von der Datenschutzstelle auf Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (v.a. Anonymisierungsprozesse) geprüft:

- > «Der ideale Zahnarzt», Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Zürich.
- > «Wirkung von Naturaufenthalten in unterschiedlich bewirtschafteten Landwirtschaftsgebieten», Eidg. Forschungsanstalt WSL.
- > «Gesundheitsverhalten im jüngeren, mittleren und höheren Erwachsenenalter», Psychologisches Institut, Gerontopsychologie, Universität Zürich.
- > «CANUPIUS-Studie», Schweizerisches Kinderkrebsregister.
- > «Kinder mit chronischen Einschränkungen, Behinderungen oder chronischen Krankheiten in der Schweiz», Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Zürich.
- > Mitarbeitendenbefragung zum Legislatorschwerpunkt «Nachhaltige Stadt Zürich – auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft», Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltdepartement.
- > Sportmotorische Bestandesaufnahmen, jährliche Untersuchung der motorischen Fähigkeiten der Erstklässler der Stadt Zürich, Sportamt/ Institut für Bewegungswissenschaften und Sport, ETH Zürich.
- > Bevölkerungsbefragung 2010, Stadt Zürich, Stadtpolizei.
- > Langzeitstudie «Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern», Pädagogisches Institut der Universität Zürich; Stadt Zürich, Schul- und Sportdepartement.
- > Wähleranalyse der Gemeinde- und Stadtratswahlen vom 7. März 2010, Statistik Stadt Zürich.

Im Berichtsjahr setzte sich die Fachstelle Datenschutzbeauftragter personell wie folgt zusammen:

Marcel Studer, RA lic. iur.,
Wirtschaftsinformatiker NDS
Datenschutzbeauftragter (80 %)

Yvonne Jöhri, Dr. iur.
juristische Mitarbeiterin (80 %)

Jürg von Flüe, lic. iur.
juristischer Mitarbeiter (60 %)

Sabine Müller
Sekretariat (50 %, bis Juli 2009)

Monika Niederberger
Sekretariat (20 %, ab September 2009)

Viviane Kull, lic.iur.
Rechtspraktikantin (ab September 2009)

Stadt Zürich
Datenschutzbeauftragter
Beckenhofstrasse 59
8006 Zürich

Tel. 044 363 24 42
Fax 044 363 24 43

datenschutz@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/datenschutz